

## **Satzung der Ortsgemeinde Harbach über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 12.02.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S.153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Harbach in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Ortsgemeinde Harbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 – Hebesätze für 2025**

Die Ortsgemeinde Harbach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1.für die Grundsteuer:

a.für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 303 v.H.

b.für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 494 v.H.

2.für die Gewerbesteuer auf 430 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Harbach, den 12.02.2025

gez. Andreas Buttgerreit  
Ortsbürgermeister